

Amtliche Mitteilungen

Datum 24. Januar 2014 Nr. 3/2014

Inhalt:

Studienordnung für den

M.A. Medienkultur

der Universität Siegen

Vom 22. Januar 2014

Herausgeber: Rektorat der Universität Siegen

Redaktion: Dezernat 3, Herrengarten 3, 57068 Siegen, Tel. 0271/740-4813

Studienordnung für den

M.A. Medienkultur

der Universität Siegen

Vom 22. Januar 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 60 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV.NRW.S.272), hat die Universität Siegen die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich der Studienordnung
- § 2 Zulassung zum M.A. Medienkultur
- § 3 Studieninhalte
- § 4 Ziele und Berufsperspektiven
- § 5 Zuständigkeiten
- § 6 Umfang, Regelstudienzeit, Aufnahme des Studiums
- § 7 Modularisierung
- § 8 Pflicht- und Wahlpflichtmodule
- § 9 Praxismodul Praktikum
- § 10 Studienverlauf
- § 11 Studienberatung
- § 12 Lehr- und Lernformen
- § 13 Kreditpunkte
- § 14 Studienleistungen
- § 15 Master-Prüfung
- § 16 Master-Arbeit
- § 17 Mündliches Prüfungskolloquium
- § 18 Bildung der Gesamtnote für den Master-Abschluss
- § 19 Urkunde
- § 20 Diploma Supplement
- § 21 Anwendung
- § 22 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung

Diese Studienordnung gilt für den Masterstudiengang Medienkultur (M.A. Medienkultur) an der Universität Siegen.

§ 2 Zulassung zum M.A. Medienkultur

- (1) Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang M.A. Medienkultur ist
 - a) das abgeschlossene Studium eines medienwissenschaftlichen B.A. oder
 - b) das abgeschlossene Studium von weiteren B.A. Studiengängen mit hohem medienwissenschaftlichen Anteil.
- (2) In den unter a) und b) genannten Abschnitten müssen die Studierenden über sehr gute Kenntnisse in den Bereichen Medientheorie, Mediengeschichte und Medienanalyse verfügen. Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen daher mindestens 35 KP in diesen Bereichen nachweisen. Über die Form des Nachweises bzw. die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) In einer Übergangsphase können auch Studierende eines Magisterstudiengangs am Fachbereich 3 Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften der Universität Siegen und Studierende des Diplomstudiengangs Medien-Planung, -Entwicklung und -Beratung ohne vorherigen Studienabschluss nach Einzelfallprüfung zum Studium des Studiengangs M.A. Medienkultur zugelassen werden, wenn eine entsprechende medienwissenschaftliche Kompetenz und Studienleistungen nachgewiesen werden können, die als äquivalent zu einem einschlägigen B.A.-Studium anzusehen sind. Auch in diesem Fall sind mindestens 35 KP bzw. vergleichbare Leistungen in den Bereichen Medientheorie, Mediengeschichte oder Medienanalyse nachzuweisen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Studieninhalte

- (1) Der viersemestrige, modularisierte Graduiertenstudiengang M.A. Medienkultur an der Universität Siegen besitzt ein Profil, das insbesondere die an der Universität Siegen vorhandene Kompetenz und Erfahrung in forschungs- und praxisbezogener Medienwissenschaft für eine differenzierte Ausbildung von Fachleuten für medienwissenschaftlich geprägte Berufskontexte nutzt.
- (2) Das Ziel besteht in der Ausbildung von Personen, die über ein hervorragendes medienspezifisches Fachwissen verfügen und dieses sowohl in Praxis- als auch in Forschungskontexten gezielt anwenden können. Der Schwerpunkt liegt daher auf einer wissenschaftlichen Ausbildung, die eine solide Basis sowohl für eine Weiterentwicklung im Bereich der Forschung und Lehre darstellt als auch den flexiblen und innovativen Umgang mit Medienwissen in der freien Wirtschaft gewährleistet.
- (3) Die Studieninhalte sollen vertiefende Kenntnisse über Medienprodukte, Einzelmedien und Mediensysteme vermitteln. Dabei stehen kulturell-gesellschaftliche, medienanalytische, theoretischkonzeptionelle und historische Fragestellungen gleichgewichtig im Vordergrund und werden durch einen forschungsorientierten Praxisbezug ergänzt. Insofern werden möglichst vielschichtig zentrale Strukturen medialer Inhalte und Formen thematisiert, die eine reflektierte Grundlage für Planungsentscheidungen im Bereich der Produktion von medialen Inhalten bilden sollen.

§ 4 Ziele und Berufsperspektiven

- (1) Allgemeines Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung umfassender medienwissenschaftlicher Kompetenzen und die Qualifikation der Studierenden für spezifische Aufgaben in medienbezogenen Berufsfeldern.
- (2) Mit dem Studiengang M.A. Medienkultur sollen Perspektiven für Tätigkeiten in Medienunternehmen und in medienorientierten wissenschaftlichen Einrichtungen eröffnet werden, in denen in besonderer Weise hohe medienanalytische und konzeptionelle Kompetenzen gefordert sind. Mit seiner Verbindung von umfassenden fachwissenschaftlichen Studien im Bereich der Medienwissenschaft, einem forschungsorientierten Projektstudium und einem in den Studienverlauf integrierten Praktikum nimmt der Studiengang gezielt die Erwartungen und Erfordernisse des Arbeitsmarktes auf.
 - Der Studiengang M.A. Medienkultur bereitet dabei insbesondere auf konzeptionelle und beratende Tätigkeiten in Medienunternehmen, auf Tätigkeiten im Bereich der qualitativen Medienforschung, auf Tätigkeiten in Ausbildungs- und Fortbildungsinstitutionen mit einem Medienschwerpunkt, auf Tätigkeiten

mit Medienbezug im Bereich des Kulturmanagements, auf PR- und Kommunikationsaufgaben von kulturellen Institutionen, Stiftungen, Bildungs- und Weiterbildungsinstitutionen, Forschungsinstitutionen und Verbänden sowie auf strategische und programmatische Planungsaufgaben in Medienunternehmen und -institutionen vor.

§ 5 Zuständigkeiten

- (1) Für die Vollständigkeit des Lehrangebotes ist die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs 3 verantwortlich.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan kann die Aufgabe der Koordinierung des Lehrangebotes an eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten der Lehreinheit Medienwissenschaft delegieren.
- (3) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 stellt fest, ob das Lehrangebot den Anforderungen der Prüfungs- und Studienordnung entspricht und genehmigt das Lehrangebot.
- (4) Für die Abwicklung und ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen im Rahmen der Prüfungsordnung sorgen das Prüfungsamt und der Prüfungsausschuss Medienwissenschaft. Dem Prüfungsausschuss obliegen auch Entscheidungen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie über Fragen der Prüfungsordnung. Näheres regelt die Prüfungsordnung.
- (5) Für die Abwicklung und ordnungsgemäße Durchführung von Praktika im Rahmen der Praktikumsordnung sorgen das Praktikumsbüro und der Praktikumsausschuss Medienwissenschaft. Dem Praktikumsausschuss obliegen auch Entscheidungen über die Anerkennung von Praktika sowie über Fragen der Praktikumsordnung. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 6 Umfang, Regelstudienzeit, Aufnahme des Studiums

- (1) Im Verlauf des Studiums müssen insgesamt 120 Kreditpunkte (im Folgenden abgekürzt KP) erzielt werden. Davon entfallen auf den Fachstudienbereich 94 KP und auf die Masterprüfung 26 KP.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.
- (3) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.

§ 7 Modularisierung

- (1) Das Studium ist modularisiert.
- (2) Die Module bestehen jeweils aus systematisch, thematisch oder methodisch zusammenhängenden und daher aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (so genannten Modulelementen).
- (3) Das Studium umfasst acht Pflichtmodule. Davon sind sechs fachwissenschaftliche Module, die zum einen die theoretischen und historischen Grundlagen des Faches sowie differenzierte Kenntnisse in seinen Paradigmen und Methoden vermitteln und die zum anderen zentrale Teilgebiete des Faches vertiefen. Des Weiteren enthält der Studiengang folgende zwei Pflichtmodule:
 - a) Das Forschungsprojekt (M6) des zweiten und dritten Semesters, in dem eine konzeptionelle und forschungsorientierte Aufgabenstellung mit Hilfe medienwissenschaftlicher Methoden gelöst werden soll.
 - b) Das Praktikum (M5), mit dem den Studierenden der Zusammenhang zwischen Studium und angestrebter Berufstätigkeit verdeutlicht und zugleich eine praxisrelevante Orientierung vermittelt werden soll.
- (4) Zum Abschluss des Studiums sollen die Studierenden im vierten Semester ihre Master-Arbeit verfassen und im Anschluss daran das mündliche Prüfungskolloquium absolvieren.
- (5) Die einzelnen fachwissenschaftlichen Module setzen sich aus folgenden Modulelementen (ME) zusammen:

Modul	Modulelemente				
MA-MK-1 Kulturelle Grundlagen der Medienwissenschaft	MA-MK-1.1 Kulturtheorie und Kulturanalyse MA-MK-1.2 Medienrezeption MA-MK-1.3 Interkulturalität				
MA-MK-2 Medienanalyse	MA-MK-2.1 Text / Bild MA-MK-2.2 Ton / Audiovision MA-MK-2.3 Digitale Medien / Systemanalyse				
MA-MK-3 Medien und Gesellschaft	MA-MK-3.1 Gesellschaftstheorien der Medien MA-MK-3.2 Kommunikationsforschung MA-MK-3.3 Medienethik				
MA-MK-4 Mediengeschichte	MA-MK-4.1 Modelle der Mediengeschichte MA-MK-4.2 Technikgeschichte der Medien MA-MK-4.3 Sozialgeschichte der Medien				
MA-MK-5 Praktikum	6 Wochen				
MA-MK-6 Forschungsprojekt	MA-MK-6.1 Forschungsprojekt I MA-MK-6.2 Forschungsprojekt II				
MA-MK-7 Medientheorie	MA-MK-7.1 Geschichte der Medientheorie MA-MK-7.2 Aktuelle Medientheorien MA-MK-7.3 Theorien der Neuen Medien				
MA-MK-8 Medienforschung	MA-MK-8.1 Wissenschaftstheorie der Medienforschung MA-MK-8.2 Mediensysteme und Medienumwelten MA-MK-8.3 Ästhetik				

§ 8 Pflicht- und Wahlpflichtmodule

Der M.A. Medienkultur besteht aus insgesamt acht Pflichtmodulen.

- 6 Fachwissenschaftliche Module: M1, M2, M3, M4, M7, M8,
- 1 Praktikumsmodul: M5,1 Forschungsprojekt: M6.

§ 9 Praxismodul Praktikum

- (1) Obligatorisch ist im Rahmen des Moduls M5 ein 6-wöchiges Praktikum.
- (2) Das Praktikum ist unbenotet.
- (3) Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 10 Studienverlauf

Den Studierenden wird nachdrücklich empfohlen, sich an dem nachstehend dargestellten Regelverlauf zu orientieren:

Studienverlaufsplan

1. Sem. (WS)	KP	2. Sem. (SS)	KP	3. Sem. (WS)	KP	4. Sem. (SS)	KP
1.1 (2 SWS)	3	2.2 (2 SWS)	3	3.2 (2 SWS)	3	8.3 (2 SWS)	3
1.2 (2 SWS)	6	2.3 (2 SWS)	3	3.3 (2 SWS)	3	M.AArbeit	20
1.3 (2 SWS)	3	3.1 (2 SWS)	3	8.1 (2 SWS)	3	Prüfungskolloquium	6
2.1 (2 SWS)	3	4.2 (2 SWS)	6	8.2 (2 SWS)	6		
4.1 (2 SWS)	3	6.1 (5 SWS)	3	6.2 (5 SWS)	9		
4.3 (2 SWS)	3	7.3 (2 SWS)	10	Praktikum	9		
7.1 (2 SWS)	6						
7.2 (2 SWS)	3						
Gesamt	30	∑ 15 SWS	28	∑ 13 SWS	32	∑2 SWS	29
				6-wöchiges Praktikum* in den Semesterferien		Master-Arbeit	

^{*}Die Kreditpunkte, die für das Praktikum erworben werden, sind dem 3. Studiensemester zuzurechnen.

§ 11 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Universität Siegen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienneigung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung, die die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Schwerpunkte des Studienganges unterstützt, ist Aufgabe des Fachbereichs 3.
- (3) Der Fachbereich 3 führt jeweils zu Beginn des Semesters allgemeine Einführungen durch und gibt Erläuterungen zum Studienaufbau und -verlauf. Darüber hinaus bietet der Fachbereich eine individuelle Studienberatung an:
 - a) Der Fachbereich 3 benennt außerdem Fachberaterinnen und Fachberater, die Studierende in allen Fragen zum Master-Studiengang M.A. Medienkultur individuell beraten;
 - b) Alle hauptamtlich Lehrenden, die Lehrveranstaltungen im Master-Studiengang M.A. Medienkultur anbieten, stehen in ihren Sprechstunden für Beratungsgespräche zur Verfügung;
 - c) Fragen zu Prüfungen werden in Absprache mit dem Prüfungsamt Medienwissenschaft geklärt.

§ 12 Lehr- und Lernformen

- (1) Als Lehrveranstaltungsformen sind vorgesehen: Vorlesungen, Seminare, Lektürekurse, Projektarbeit nach Maßgabe der jeweiligen Dozentinnen und Dozenten.
- (2) Die Entwicklung von sozialen und kommunikativen Kompetenzen wird mittels geeigneter Unterrichts- und Arbeitsmethoden gefördert. Dazu gehören z. B. die Erarbeitung und Präsentation wissenschaftlicher Inhalte in Einzel- und Gruppenarbeit sowie die Anfertigung schriftlicher Arbeiten verschiedenster Art. Ferner sind zu nennen: Anwendung von Moderationsmethoden; Moderationen von Studentinnen und Studenten unter Anleitung der Dozentinnen und Dozenten sowie die Anwendung multimedialer Präsentationstechniken durch Lehrende wie Lernende.

§ 13 Kreditpunkte

- (1) In jedem Modulelement werden Kreditpunkte erworben. Die Kreditpunkte werden erbracht:
 - a) durch regelmäßige aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, die in der Regel mittels einer Anwesenheitsliste festgehalten wird und
 - b) durch eine Studienleistung innerhalb eines Modulelements, die mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Mögliche Formen der Leistungserbringung sind:
 - a) eine 90-minütige oder 4-stündige Klausur,
 - b) eine mündliche Prüfung von 20-30 Minuten Dauer,
 - c) ein Referat mit Präsentation,
 - d) eine schriftliche Hausarbeit (ca. 20-25 Seiten),
 - e) ein Projekt- oder Praktikumsbericht.
- (3) Die Zahl der Kreditpunkte hängt vom Arbeitsaufwand ab. Die Relation von studentischem Arbeitsaufwand für Studienleistungen und Kreditpunkte gliedert sich wie folgt:
 - a) In den fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen werden je nach zu bewältigenden Aufgaben entweder 3 oder 6 Kreditpunkte vergeben:
 - 3 KP = regelmäßige Teilnahme + 90-minütige Klausur <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Referat mit Präsentation,
 - 6 KP = regelmäßige Teilnahme + schriftliche Hausarbeit oder 4-stündige Klausur,
 - b) im Praktikumsmodul werden 9 KP erworben,
 - c) im Projektmodul werden 19 KP erworben,

- d) mit der Master-Arbeit werden 20 KP erworben und
- e) im mündlichen Prüfungskolloquium werden 6 KP erworben.
- (4) Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung unterrichtet die Dozentin bzw. der Dozent die Studierenden darüber, mit welchen Leistungen die für die Veranstaltung vergebenen Kreditpunkte zu erwerben sind.
- (5) Grundsätzlich können die Studierenden in den Modulen M1 bis M4, M7 und M8 selbst entscheiden, in welchem Modulelement sie 3 bzw. 6 Kreditpunkte erwerben möchten.
- (6) Die Verteilung der Kreditpunkte auf die verschiedenen Module erfolgt wie in folgender Tabelle dargestellt:

Verteilung der Kreditpunkte:

Module	Zahl der SWS je Modulelement	KP-Verteilung je Modulelement	KP je Modul	SWS je Modul
MA-MK-1 Kulturelle Grundlagen der Medienwissenschaft	2+2+2	3 + 3 (6)* + 3	9/(12)* KP	6 SWS
MA-MK-2 Medienanalyse	2 + 2 + 2	3 + 6 (3)* + 3	(9)/12* KP	6 SWS
MA-MK-3 Medien und Gesellschaft	2+2+2	3 + 3 (6)* + 3	9/(12)* KP	6 SWS
MA-MK-4 Mediengeschichte	2+2+2	3 + 6** + 3	12 KP	6 SWS
MA-MK-5 Praktikum	6 Wochen	9	9 KP	
MA-MK-6 Forschungsprojekt	5 + 5	19	19 KP	10 SW S
MA-MK-7 Medientheorie	2+2+2	3 + 6** + 3	12 KP	6 SWS
MA-MK-8 Medienforschung	2+2+2	3 + 6** + 3	12 KP	6 SWS
M.AArbeit + Prüfungskolloquium		20 + 6	26 KP	
Gesamt			120 KP	46 SWS

^{*}Die Studierenden müssen innerhalb der Module M1, M2 oder M3 in einem Modul ihrer Wahl einmal 12 KP (hier in M2), in den anderen beiden 9 KP (hier in M1 u. M3) erwerben. In welchem Modulelement (ME) die oder der Studierende 6 KP erarbeiten möchte, ist ihr bzw. ihm freigestellt (hier in ME 1.2).

Modulelement (ME) sie 6 KP erarbeiten, ist ihnen freigestellt (hier jeweils in ME 4.2, ME 7.2 und ME 8.2).

§ 14 Studienleistungen

- (1) In allen Modulelementen werden Studienleistungen erbracht. Alle Studienleistungen mit Ausnahme des Praktikumsmoduls sind zu benoten.
- (2) In den Modulelementen innerhalb eines Moduls, in denen 3 Kreditpunkte erworben werden, sind mindestens zwei unterschiedliche Erbringungsformen zu wählen:
 - a) mündliche Studienleistungen (Referat + Präsentation)
 - b) oder schriftliche Studienleistungen (90-minütige Klausur)
 - c) oder mündliche Prüfung.
- (3) In den Modulelementen 1 bis 3 können die Studierenden selbst wählen, in welchem Modul und in welchem Modulelement sie 6 KP erwerben möchten.

§ 15 Master-Prüfung

- (1) Der Erwerb des Abschlussgrads Master of Arts setzt das Bestehen der Master-Prüfung voraus.
- (2) Die Master-Prüfung besteht aus:
 - a) der Master-Arbeit und
 - b) dem mündlichen Prüfungskolloquium im Anschluss an die Master-Arbeit, sofern die Master-Arbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) angenommen worden ist.

^{**}Die Studierenden müssen in den Modulen M4, M7 und M8 jeweils 12 KP erwerben. In welchem

§ 16 Master-Arbeit

- (1) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer mindestens 80 KP gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung erworben hat.
- (2) Das Thema der Master-Arbeit sollte den Gegenständen entnommen sein, die in den Themenmodulen gelehrt werden, oder für diese relevant sein. Die für die Arbeit verantwortliche Dozentin bzw. der verantwortliche Dozent schlägt dem Prüfungsausschuss Medienwissenschaft nach einem diesbezüglichen Gespräch mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Thema der Master-Arbeit vor. Der Master-Prüfungsausschuss legt das Thema fest und gibt es an die Kandidatin oder den Kandidaten aus.
- (3) In der Master-Arbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat zeigen, dass sie bzw. er imstande ist, ausgewählte Probleme der Medienwissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und unter Berücksichtigung des neuesten Forschungsstandes zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht in schriftlicher Form darzustellen. Die Master-Arbeit soll in der Regel einen Umfang von 60 bis 80 Seiten haben. Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Master-Arbeit beträgt vier Monate, bei Arbeiten mit einem empirischen Anteil von mindestens 50 % sechs Monate. Die Anzahl der für die Master-Arbeit erworbenen Kreditpunkte beträgt 20.
- (4) Die Master-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Der Master-Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen.
- (5) Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Entsprechend den Regeln wissenschaftlichen Arbeitens müssen die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Diese Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.
- (6) Alles Nähere regelt die Prüfungsordnung für den M.A. Medienkultur.

§ 17 Mündliches Prüfungskolloquium

- (1) Zum mündlichen Prüfungskolloquium wird die Studentin oder der Student zugelassen, die bzw. der 114 Kreditpunkte nach Maßgabe dieser Studienordnung erhalten hat, vorausgesetzt, die M.A.-Arbeit ist mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden.
- (2) Das mündliche Prüfungskolloquium wird von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Das Prüfungskolloquium dauert mindestens 45 und höchstens 60 Minuten.
- (4) Alles Nähere regelt die Prüfungsordnung für den M.A. Medienkultur.

§ 18 Bildung der Gesamtnote für den Master-Abschluss

- (1) In die Endnote für das Studienzeugnis gehen alle Modulnoten (mit Ausnahme des Praktikums, M5) gewichtet nach Kreditpunkten ein.
 - a) Notenermittlung Module: Die Noten für die Module werden mit Ausnahme der Masterprüfung (M.A.-Arbeit und mündliches Prüfungskolloquium) durch das arithmetische Mittel der gemäß den erworbenen Kreditpunkten gewichteten Noten für die Modulelemente gebildet.
 - b) Masterprüfung: Die Note für die Masterarbeit und das mündliche Prüfungskolloquium werden gemäß den Kreditpunkten gewichtet und zu einer Note zusammengezogen.
- (2) Die Gesamtnote wird nach folgender Gewichtung gebildet:
 - a) Fachstudienbereich ohne Masterprüfung: Die Noten für die Module im Fachstudienbereich werden gemäß der Kreditpunkte gewichtet. Es wird eine Zwischennote für den Fachstudienbereich ermittelt. Diese geht mit 70 Prozent in die Endnote ein.
 - b) Masterprüfung: Die Note der Masterprüfung geht mit 30 Prozent in die Endnote ein.
- (3) Bei der Bildung aller gewichteten oder ungewichteten Durchschnittsnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Alles Nähere regeln die Bestimmungen der Prüfungsordnung für den M.A. Medienkultur.

§ 19 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis des erfolgreich beendeten Master-Studiums wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrads Master of Arts beurkundet.
- (2) Die Master-Urkunde wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Medienwissenschaft und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 3 unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 20 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Abschlusszeugnis des M.A. Medienkultur wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Es enthält die erbrachten Studienleistungen und deren Bewertungen.
- (3) Alles Nähere regeln die Bestimmungen der Prüfungsordnung für den M.A. Medienkultur.

§ 21 Anwendung

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2006/07 erstmalig für den M.A. Medienkultur an der Universität Siegen eingeschrieben worden sind.

§ 22 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am 01. Oktober 2006 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt "Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen" veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 vom 14. Dezember 2005.

Siegen, den 22. Januar 2014

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)